

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der TechnoTrend Görler GmbH, im Folgenden auch „TechnoTrend Görler“ genannt, sind ausschließlich nachstehende Bedingungen maßgebend, auch wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung eine besondere Auftragsbestätigung durch TechnoTrend Görler nicht erfolgt. Abweichungen von diesen Bedingungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von TechnoTrend Görler schriftlich per Briefpost oder E-Mail bestätigt werden.

2. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. An Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich TechnoTrend Görler ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von TechnoTrend Görler Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, TechnoTrend Görler auf Verlangen zurückzugeben.

4. An Standardsoftware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf der bestellten Ware.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von TechnoTrend Görler – auch in Anzeigen, Prospekten und sonstigen Unterlagen – sind für TechnoTrend Görler freibleibend. Muster, Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen beinhalten nur eine nähere Bezeichnung der Vertragsgegenstände und Vertragsleistungen und begründen keine Zusicherungen, es sei denn, die Zusicherung wird ausdrücklich als solche mit TechnoTrend Görler vereinbart.

2. Verträge über die Lieferung von Produkten der TechnoTrend Görler kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch TechnoTrend Görler zustande. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

3. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines mit TechnoTrend Görler abgeschlossenen Vertrages sind nur gültig, wenn TechnoTrend Görler dies schriftlich bestätigt.

### III. Lieferbedingungen, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, die rechtzeitige Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen des Kunden, die Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung, sowie die Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Fristen verlängern sich angemessen mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten im Rückstand ist.

2. Ereignisse höherer Gewalt und alle unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen, Hindernisse, die TechnoTrend Görler nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, und die TechnoTrend Görler die Lieferung des verkauften Gegenstandes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechneten TechnoTrend Görler, die

Fristen zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von TechnoTrend Görler und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt TechnoTrend Görler dem Kunden baldmöglichst mit.

3. Im Falle von Ziffer 2 ist TechnoTrend Görler ferner zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde kann von TechnoTrend Görler die Erklärung verlangen, ob TechnoTrend Görler vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern werde. Erklärt sich TechnoTrend Görler nicht unverzüglich darüber, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4. Bei Verzögerung der Lieferung kann der Kunde vom Vertrag vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von TechnoTrend Görler zu vertreten ist.

5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von TechnoTrend Görler innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6. TechnoTrend Görler ist zu Teillieferungen und Stellung entsprechender Teilrechnungen berechtigt.

7. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist TechnoTrend Görler berechtigt, dem Kunden pauschal für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Kunden.

### IV. Technische Änderungen

Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behält sich TechnoTrend Görler vor.

### V. Preise

1. Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend. An Preise in Angeboten hält sich TechnoTrend Görler 2 Wochen ab Datum der Angebotsabgabe gebunden.

2. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe. Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen, es sei denn, es liegt von TechnoTrend Görler schriftlich ein anderes festes Preisangebot vor. Die angegebenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Bestätigte Festpreise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und in dieser Zeit die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise steigen. TechnoTrend Görler ist in diesem Fall berechtigt, die Preise angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ausschließlich in normaler Verpackung, ohne Verladung, Transport und Versicherung.

5. Die Angebotspreise beinhalten keine MPEG-2 Lizenzgebühren, die bei einem Weiterverkauf oder Weitervertrieb der Ware durch den Kunden an Endkunden entstehen. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Kunden, mit dem MPEG-2 Schutzrechtsinhaber eine Lizenzvereinbarung abzuschließen und die MPEG-2 Lizenzgebühr zu zahlen.

#### VI. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über.

2. Versandweg und -mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl von TechnoTrend Görler. Der Versand erfolgt stets unversichert. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert TechnoTrend Görler die Ware, soweit möglich.

3. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Transportschäden oder Mängel aufweisen, von dem Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Bei Transportschäden muss vor Abnahme des Gutes der Schaden durch den Frachtführer bestätigt werden.

#### VII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Skontoregelungen sind getrennt zu vereinbaren.

2. Leistet der Kunde die fälligen Zahlungen nicht rechtzeitig, ist TechnoTrend Görler unter Vorbehalt sonstiger Ansprüche berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

3. Alle Zahlungen haben auf die in den Rechnungen genannten Konten der TechnoTrend Görler zu erfolgen. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, letztere nur bei besonderer Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem TechnoTrend Görler über den Gegenwert verfügen kann. Diskont- und Wechselspeisen gehen zu Lasten des Kunden. Forderungen von TechnoTrend Görler werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen. Im letzteren Fall ist TechnoTrend Görler berechtigt, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen. Etwaige festgelegte Kreditlinien sind stets frei widerruflich.

4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge durch den Kunden gefährdet ist wegen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere wegen verschlechterten Vermögensverhältnissen, kann TechnoTrend

Görler die ihr obliegende Leistung verweigern, es sei denn, der Kunde leistet eine Vorauszahlung in Höhe der gesamten Auftragssumme oder leistet für die Auftragssumme eine angemessene Sicherheit. TechnoTrend Görler ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der er Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die gesamte Auftragssumme bewirkt oder Sicherheit für die gesamte Auftragssumme leistet. Die angemessene Frist beträgt zwei Wochen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist TechnoTrend Görler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

#### VIII. Sachmängel

1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber TechnoTrend Görler unverzüglich schriftlich zu rügen.

2. Im Falle des Vorliegens eines Mangels hat der Kunde TechnoTrend Görler zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von TechnoTrend Görler durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Hinblick auf die Haftung für etwaige Schäden gilt § 11 Ziffern 1 bis 4 und 8.

4. Sachmängelansprüche einschließlich der daraus resultierenden Schadenersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in den Fällen der Übernahme einer Garantie, der Geltung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei vorsätzlich verursachten Schäden oder arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

5. Der Kunde kann Zahlungen bei Mängelrügen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Die Höhe der zurückgehaltenen Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6. Erfolgt die Mängelrüge, obwohl es eindeutige Hinweise auf eine andere Ursache gibt und der Kunde diese nicht mitgeteilt hat, ist TechnoTrend Görler berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. TechnoTrend Görler ist in diesem Fall zur Berechnung einer Pauschale von 10.- Euro / pro Stück zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der TechnoTrend Görler entstandene Aufwand geringer ist. TechnoTrend Görler ist der Nachweis gestattet, dass der entstandene Aufwand höher ist.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Die Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind

ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen TechnoTrend Görler gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen TechnoTrend Görler gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner vorstehende Ziffer 8 entsprechend.

10. Für Schadenersatzansprüche gilt § 11. Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen TechnoTrend Görler und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist TechnoTrend Görler verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von TechnoTrend Görler erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen, gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet TechnoTrend Görler gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 8 Ziff. 3 bestimmten Frist wie folgt:

- a) TechnoTrend Görler wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies TechnoTrend Görler nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von TechnoTrend Görler zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach § 11.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von TechnoTrend Görler bestehen nur, soweit der Kunde TechnoTrend Görler über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und TechnoTrend Görler alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von TechnoTrend Görler nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von TechnoTrend Görler gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des § 8 Ziff. 2, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen TechnoTrend Görler und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **X. Vertragsanpassung**

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von TechnoTrend Görler erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht TechnoTrend Görler das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will TechnoTrend Görler von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat TechnoTrend Görler dies unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### **XI. Haftungsausschluss und -beschränkung**

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind gemäß der nachfolgenden Ziffern beschränkt.

2. TechnoTrend Görler haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.

3. In den Fällen vorstehender Ziffer 2 sowie bei Schäden, die auf grob fahrlässiges Verhalten eines einfachen Erfüllungsgehilfen (also nicht eines leitenden Angestellten oder Organs) zurückzuführen sind, ist die Haftung von TechnoTrend Görler auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. In den von vorstehender Ziffer 3 erfassten Fällen ist die Haftung von TechnoTrend Görler der Höhe nach je Schadensfall wie folgt begrenzt:

- Bei Verzug ist die Haftung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,2% des Preises für den Teil der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert worden ist, beschränkt;
- bei Verzug ist die Haftung maximal auf 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert worden ist, bzw. EUR 100.000,-, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, beschränkt;
- bei Unmöglichkeit ist die Haftung auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, beschränkt;
- in allen anderen Fällen ist die Haftung auf 10 % des Preises für die betroffene Lieferung bzw. EUR 100.000,-, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, beschränkt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist in den von vorstehender Ziffer 3 erfassten Fällen ausgeschlossen.

5. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in den von vorstehender Ziffer 3 erfassten Fällen spätestens nach 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt und ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung

und Kenntnis spätestens nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

6. TechnoTrend Görler haftet für den Verlust von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust auch durch eine angemessene Vorsorge des Kunden gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von TechnoTrend Görler wegen Datenverlusts den übrigen Beschränkungen dieses § XI.

7. Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, der Geltung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei vorsätzlich verursachten Schäden oder arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen einschließlich der Verjährungsvorschriften für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von TechnoTrend Görler.

## XII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die TechnoTrend Görler aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von TechnoTrend Görler.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt TechnoTrend Görler jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen TechnoTrend Görler und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. TechnoTrend Görler nimmt die Abtretung an. TechnoTrend Görler ermächtigt den Kunden widerruflich, die an TechnoTrend Görler abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Befugnis von TechnoTrend Görler, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich TechnoTrend Görler, die Forderungen nicht einzuziehen und die Einzugsermächtigung nicht zu widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Kunde hiermit unwiderruflich, TechnoTrend Görler auf erstes Anfordern alle Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen, die TechnoTrend Görler zur Geltendmachung dieser Rechte benötigt, insbesondere über die ihm insoweit zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Dritten die Abtretung der Forderungen mitzuteilen und diesen zur unmittelbaren Zahlung an TechnoTrend Görler zu veranlassen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, auf erstes Anfordern jederzeit vollständig Auskunft über den Verbleib der von TechnoTrend Görler gelieferten Vorbehaltsware zu erteilen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für TechnoTrend Görler vorgenommen, jedoch ohne Verpflichtung für TechnoTrend Görler. Werden die gelieferten Waren mit anderen, TechnoTrend Görler nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TechnoTrend Görler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Wird die gelieferte Ware mit anderen, TechnoTrend Görler nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TechnoTrend Görler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für TechnoTrend Görler.

5. Der Kunde darf die gelieferte Ware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde TechnoTrend Görler unverzüglich davon zu benachrichtigen und TechnoTrend Görler alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von TechnoTrend Görler erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind vom Kunden auf das Eigentum von TechnoTrend Görler hinzuweisen.

6. TechnoTrend Görler verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, diese um mehr als 20 % übersteigt.

## XIII. Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass TechnoTrend Görler die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnen kundenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen und sämtlicher zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Rosenheim, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit TechnoTrend Görler geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von TechnoTrend Görler.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regel treten, die dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.